OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350690/2/Bm/LB

Datum:
Linz, 21. August 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des N G, vertreten durch Erwachsenenvertreter Rechtsanwalt Dr. H K, X, A, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 13. Mai 2019, GZ: BHGMSO-2015-9555/49-HI, betreffend die Vorschreibung eines Beitrages zur Hauptleistung Wohnen in Form von Wohnen in einem Wohnheim nach dem Oö. ChG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 13. Mai 2019, GZ: BHGMSO-2015-9555/49-HI, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) ein Beitrag zur Hauptleistung Wohnen in Form von Wohnen in einem Wohnheim in Höhe von 80 % seines Einkommens (581,38 Euro) und 80 % des Pflegegeldes (301,40 Euro) monatlich ab 1. Jänner 2019 vorgeschrieben.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, mit dem Bescheid vom 21. März 2011, GZ: SO20-62-G, sei dem Bf Wohnen in einem Wohnheim nach dem Oö. ChG gewährt worden. Der Bf wohne im I-W M, X, W a W.
Nach § 46 Abs. 1 Oö. ChG würden die Kosten für eine Leistung nach dem Oö. ChG zuerst durch den Beitrag oder den Kostenersatz abgedeckt werden, welche vom Menschen mit Beeinträchtigungen zu bezahlen seien. Würden dann noch Kosten übrig bleiben, seien sie von der öffentlichen Hand zu tragen. Nach § 20 Abs. 1 und Abs. 2 Oö. ChG habe der Mensch mit Beeinträchtigungen einen Beitrag zu bezahlen, wenn bestimmte Hauptleistungen gewährt würden. Diesen Betrag habe er aus seinem Einkommen und dem Pflegegeld zu zahlen, wobei die näheren Vorschriften über diese Beiträge in der Oö. ChG-Beitragsverordnung geregelt seien.
Der Beitrag für das Wohnen in einem Wohnheim würde mit 80 % vom Einkommen, wenn ein Einkommen vorhanden ist, errechnet werden. Von Sonderzahlungen beim Einkommen brauche kein Beitrag bezahlt werden. Weiters seien 80 % vom Pflegegeld als Beitrag zu leisten.

2. Gegen diesen Bescheid hat der Bf, vertreten durch den Erwachsenenvertreter Rechtsanwalt Dr. H K, mit Schriftsatz vom 13. Juni 2019 rechtzeitig Beschwerde erhoben.
Darin wurde im Wesentlichen vorgebracht, die Einkommenssituation des Pflegebefohlenen sei ausreichend dokumentiert und sei dem festgestellten Sachverhalt zu Grunde gelegt worden. Würde man nunmehr dem Pflegebefohlenen 80 % seines Einkommens sowie 80 % seines Pflegegeldes zur Zahlung vorschreiben, hätte dies unweigerlich zur Folge, dass der Pflegebefohlene letztendlich noch ein Einkommen zur Verfügung habe, das weit unter dem Existenzminimum liege.
Unter dem Existenzminimum verstehe man die Berechnung des unpfändbaren Freibetrages, der sich einerseits nach dem Einkommen und andererseits nach den jeweiligen Unterhaltspflichten ergebe. Beträge, die der Pfändung unterliegen, würden durch die Höhe des Existenzminimums „blockiert bzw. gedeckelt“. Würde man nunmehr der Argumentation der Bezirkshauptmannschaft Gmunden folgen, dann würde diese Grenze bei weitem unterschritten und hätte dies eben unweigerlich zur Folge, dass der Pflegebefohlene kein ausreichendes Vermögen zur Bestreitung des täglichen Lebens mehr habe. Es werde dadurch eine Situation

geschaffen, die eben das sogenannte Existenzminimum bzw. das Unterschreiten der Existenzminimumsgrenze verhindern solle. Auch der Hinweis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden auf § 9 Abs. 2 der Oö. ChG-Beitragsverordnung gehe ins Leere. Die vorab genannte gesetzliche Bestimmung regle lediglich die Beitragsberechnung. Unabhängig davon habe aber sowohl das Oö. ChG als auch die diesbezügliche Beitragsverordnung die Überlebensfähigkeit des jeweiligen Gesetzesadressaten zu berücksichtigen. Eine Unterschreitung unter das Existenzminimum - wie hier mit Beitragsbescheid vorgenommen - sei daher rechtlich unzulässig.

Es wird sohin der Antrag gestellt, infolge Stattgebung der Beschwerde den angefochtenen Beitragsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 13. Mai 2019 zur Gänze zu beheben.

3. Die belangte Behörde hat diese Beschwerde gemeinsam mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) vorgelegt und begehrte, die Beschwerde gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG als unbegründet abzuweisen. Vorgebracht wurde weiters, der Bf bekomme monatlich 145,35 Euro aus der Waisenpension sowie 90,40 Euro aus dem Pflegegeld. Von den Sonderzahlungen, wie dem 13. und 14. Monatsgehalt, müsse auch kein Beitrag bezahlt werden. Das monatliche Einkommen liege somit über dem in § 1 Abs. 1 Z 7 Oö. Mindestsicherungsverordnung geregelten Betrag für die Deckung persönlicher Bedürfnisse von in Einrichtungen gemäß §§ 63 und 64 Oö. SHG 1998 und § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG untergebrachten Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfängern von derzeit 156,60 Euro.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt sowie in das Beschwerdevorbringen.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 GRC entgegenstehen. Zudem wurde von keiner Partei die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt.

4.1. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 21. März 2011, GZ: SO20-62-G, wurde dem Bf die Hauptleistung Wohnen in Form von Wohnen in einem Wohnheim nach dem Oö. ChG gewährt. Der Bf wohnt im I-W M, X, W a W.

Der Bf bezieht eine monatliche Waisenpension der Pensionsversicherungsanstalt, Landesstelle Oberösterreich ab 1. Jänner 2019 in Höhe von 726,73 Euro. Weiters

erhält der Bf Pflegegeld der Pflegestufe 3 in Höhe von 451,80 Euro abzüglich 60 Euro erhöhter Familienbeihilfe, sohin 391,80 Euro. Der Bf ist im Wohnheim vollbetreut.

Mit dem bekämpften Bescheid wurde dem Bf vorgeschrieben, ab 1. Jänner 2019 80 % des ihm zukommenden monatlichen Einkommens (Waisenpension), sohin 581,38 Euro, und 80 % des Pflegegeldes, sohin 301,40 Euro, als Beitrag zur Hauptleistung Wohnen zu bezahlen.

4.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den aufgenommenen Beweismitteln, insbesondere dem vorgelegten Verfahrensakt. In diesem liegt der Pensionsbescheid der Pensionsversicherungsanstalt ein, aus dem die Höhe der dem Bf zukommenden Waisenpension sowie die Anweisung über den Teil des Pflegegeldes, der dem Bf zukommt, hervorgeht. Die Höhe des Einkommens und die Höhe des Pflegegeldes wurden vom Bf nicht bestritten und können der Entscheidung zu Grunde gelegt werden. Ebenso nicht bestritten wurde vom Bf, dass er Wohnen im Wohnheim vollbetreut erhält und der Bf in den Anwendungsbereich des Oö. ChG und der Oö. ChG-Beitragsverordnung fällt.

5. Rechtliche Beurteilung:

5.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Chancengleichheitsgesetzes - Oö. ChG lauten wie folgt:

„§ 20
Beiträge und beitragspflichtige Personen

(1) Der Mensch mit Beeinträchtigungen und seine Ehegattin oder sein Ehegatte oder seine Lebensgefährtin oder sein Lebensgefährte haben bei der Gewährung von Hauptleistungen nach § 8 Abs. 1 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen beizutragen, es sei denn, dies würde im Einzelfall die wirtschaftliche Existenz oder Entwicklungsmöglichkeit gefährden und zu besonderen Härten führen.

(2) Als Beitrag gemäß Abs. 1 können insbesondere herangezogen werden:
1. das Einkommen des Menschen mit Beeinträchtigungen nach Abs. 5;
2. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte, bei deren Erfüllung die Leistungsfinanzierung nach diesem Landesgesetz nicht oder nicht in diesem Ausmaß erforderlich wäre, sofern die Rechtsverfolgung nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist;
3. bereits erfüllte Ansprüche im Sinn der Z 2.
[...]

§ 46
Kostentragung

(1) Die Kosten für Leistungen nach diesem Landesgesetz, die nicht nach §§ 20 und 39 bis 45 gedeckt sind oder die nicht von anderen Trägern zu übernehmen sind, sind unbeschadet des Abs. 2 vom Land zu tragen.
[...]

§ 12
Wohnen

(1) Menschen mit Beeinträchtigungen ist eine möglichst freie und selbstbestimmte Wahl der Wohnform zu eröffnen.

(2) Als Maßnahmen nach Abs. 1 kommen in Betracht:
1. Einräumung einer Wohnmöglichkeit in Wohnungen oder Wohngemeinschaften mit der je nach Eigenart der Beeinträchtigung erforderlichen Betreuung und Hilfe;
2. Einräumung einer Wohnmöglichkeit in einem Wohnheim mit der je nach Eigenart der Beeinträchtigung erforderlichen Betreuung und Hilfe, wenn eine andere Wohnform auf Grund der Beeinträchtigung nicht möglich ist;
3. das Kurzzeitwohnen.

(3) Der Umfang der Ansprüche nach Abs. 1 und 2, insbesondere das Höchstausmaß der Maßnahme des Wohnens und die zeitliche Befristung deren Inanspruchnahme, können durch Verordnung der Landesregierung festgelegt werden. Dabei ist auf die jeweilige Art der Maßnahme des Wohnens Bedacht zu nehmen.“

Die maßgeblichen Bestimmungen der Oö. Chancengleichheitsgesetz-Beitragsverordnung - Oö. ChG-Beitragsverordnung lauten wie folgt:

„§ 1
Allgemeines, Beiträge zu den Leistungen

[...]

(2) Solange Einkommen vorhanden ist, ist daraus - vorbehaltlich der in den folgenden Bestimmungen festgelegten Freibetragsgrenzen - der Beitrag zu leisten, höchstens jedoch bis zu den tatsächlich entstandenen Kosten.

[...]

(4) Wenn kein oder kein kostendeckender Beitrag gemäß Abs. 1 bis 3 möglich ist, sind die Beiträge nach den §§ 3 ff. zu leisten.

§ 9
Beitrag zum Wohnen gemäß § 12 Oö. ChG

(2) Wird einem Menschen mit Beeinträchtigungen die Maßnahme des Wohnens in einem Wohnheim oder die Maßnahme Kurzzeitwohnen gewährt, errechnet sich der Beitrag wie folgt:
1. Einkommen des Menschen mit Beeinträchtigungen gemäß § 2, wobei hievon 20 % sowie die Sonderzahlungen (13. und 14. Monatsbezug) unberücksichtigt bleiben, sowie
2. pflegebezogene Geldleistungen nach dem BPGG, wobei der vom Anspruchsübergang gemäß § 13 BPGG nicht erfasste Betrag unberücksichtigt bleibt.

Wenn der Anspruchsübergang gemäß § 13 BPGG vor dem Monat Mai 1996 erfolgte, beträgt der anrechnungsfreie Betrag gemäß Z 2 20 % des Betrags des Pflegegelds der Stufe 3. Für Personen, deren Anspruchsübergang auf der Grundlage des Oö. Pflegegeldgesetzes, LGBl. Nr. 64/1993, vor dem Monat September 1996 erfolgte, gilt Entsprechendes.

[...]“

5.2. Vorweg ist festzustellen, dass im gegenständlichen Verfahren die Oö. ChG-Beitragsverordnung zur Anwendung gelangt. Diese wurde am 31. August 2018 im Landesgesetzblatt des Landes Oberösterreich, LGBl. Nr. 66/2018, kundgemacht. In § 11 Oö. ChG-Beitragsverordnung wird angeordnet, dass die gesamte Verordnung am 1. Jänner 2018 und somit rückwirkend in Kraft tritt. Aus diesem Grund hat das LVwG Oö. in gleichgelagerten Fällen einen Antrag auf Verordnungsprüfung an den Verfassungsgerichtshof gestellt, da für eine solche Rückwirkung § 20 Abs. 6 Oö. ChG - auf dessen Grundlage die Verordnung erlassen wurde - offenbar keine Ermächtigung bietet. Im gegenständlichen Fall musste ein derartiger Antrag unterbleiben, da § 11 Oö. ChG-Beitragsverordnung nicht präjudiziell ist und somit die Zulässigkeitsvoraussetzungen für einen Antrag auf Verordnungsprüfung an den Verfassungsgerichtshof nicht vorliegen. Die gegenständliche Beitragsvorschreibung bezieht sich auf den Zeitraum ab 1. Jänner 2019. Ohne In-Kraft-Tretens-Bestimmung in § 11 Oö. ChG-Beitragsverordnung wäre die Verordnung gemäß § 12 Abs. 2 Oö. Verlautbarungsgesetz 2015 nach Ablauf des Tages der Kundmachung - sohin am 1. September 2018 - in Kraft getreten. Der zeitliche Anwendungsbereich des § 11 Oö. ChG-Beitragsverordnung erstreckt sich somit auf den Zeitraum von 1. Jänner 2018 bis 31. August 2018. Da im vorliegenden Fall nur der Zeitraum ab 1. Jänner 2019 einer rechtlichen Beurteilung zugeführt wird, kommt § 11 der Verordnung somit nicht zur Anwendung, weshalb die für die Zulässigkeit eines Normprüfungsantrages erforderliche Präjudizialität der Bestimmung nicht gegeben ist.

5.3. Die Beschwerde stützt sich im Wesentlichen auf das Vorbringen, die Beitragsfestsetzung habe zur Folge, dass dem Bf nur ein Einkommen zur Verfügung stehe, das weit unter dem Existenzminimum liege. Hierzu ist festzuhalten, dass

aus dem oben zitierten § 20 des Oö. ChG und dem § 9 der Oö. ChG-Beitragsverordnung klar hervorgeht, in welcher Höhe im Falle der gewährten Hauptleistung Wohnen ein Beitrag zu leisten ist. Nämlich 80 % des Einkommens, worunter auch klar die Waisenpension fällt, und 80 % des Pflegegeldes, wobei 10 % des Pflegegeldes der Pflegestufe 3 dem Bf als Taschengeld zustehen. Weiters ist gesetzlich begründet, dass der Bf keinen Beitrag aus den Sonderzahlungen zu leisten hat (jedenfalls 13. und 14. Monatsgehalt).

Wenn der Bf vermeint, die Höhe des verbleibenden Beitrages liege weit unter dem Existenzminimum, dann ist hierzu auszuführen, dass das Existenzminimum jenen Bedarf bezeichnet, der zur Befriedigung der materiellen Bedürfnisse notwendig ist, um zu überleben, was vor allem Nahrung, Kleidung, Wohnung und medizinische Notfallversorgung darstellt. Dieser Bedarf ist gegenständlich jedoch beim Bf insofern gedeckt, als ihm die Hauptleistung Wohnen nach dem Oö. ChG gewährt wurde und diese Leistung mit dem Zusatz „vollbetreut“ gewährt wurde. Damit ist aber, wie oben ausgeführt, der Bedarf, der durch das Existenzminimum abgesichert werden soll, schon gedeckt. Für etwaige soziale und kulturelle Teilhabe, Bekleidung etc. stehen dem Bf das Taschengeld bzw. der Freibetrag von 20 % und die Sonderzahlungen zur Verfügung.

Vor diesem Hintergrund war daher spruchgemäß zu entscheiden, die Beschwerde abzuweisen und der bekämpfte Bescheid zu bestätigen.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem

einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Mag. Bismaier